

Amtliche Planunterlage für den Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 20, Baugebiet "Rendsburger Str./Lornsenplatz"

Eckernförde, den 15.3.1976
Öffentl. best. Verm. Ing.

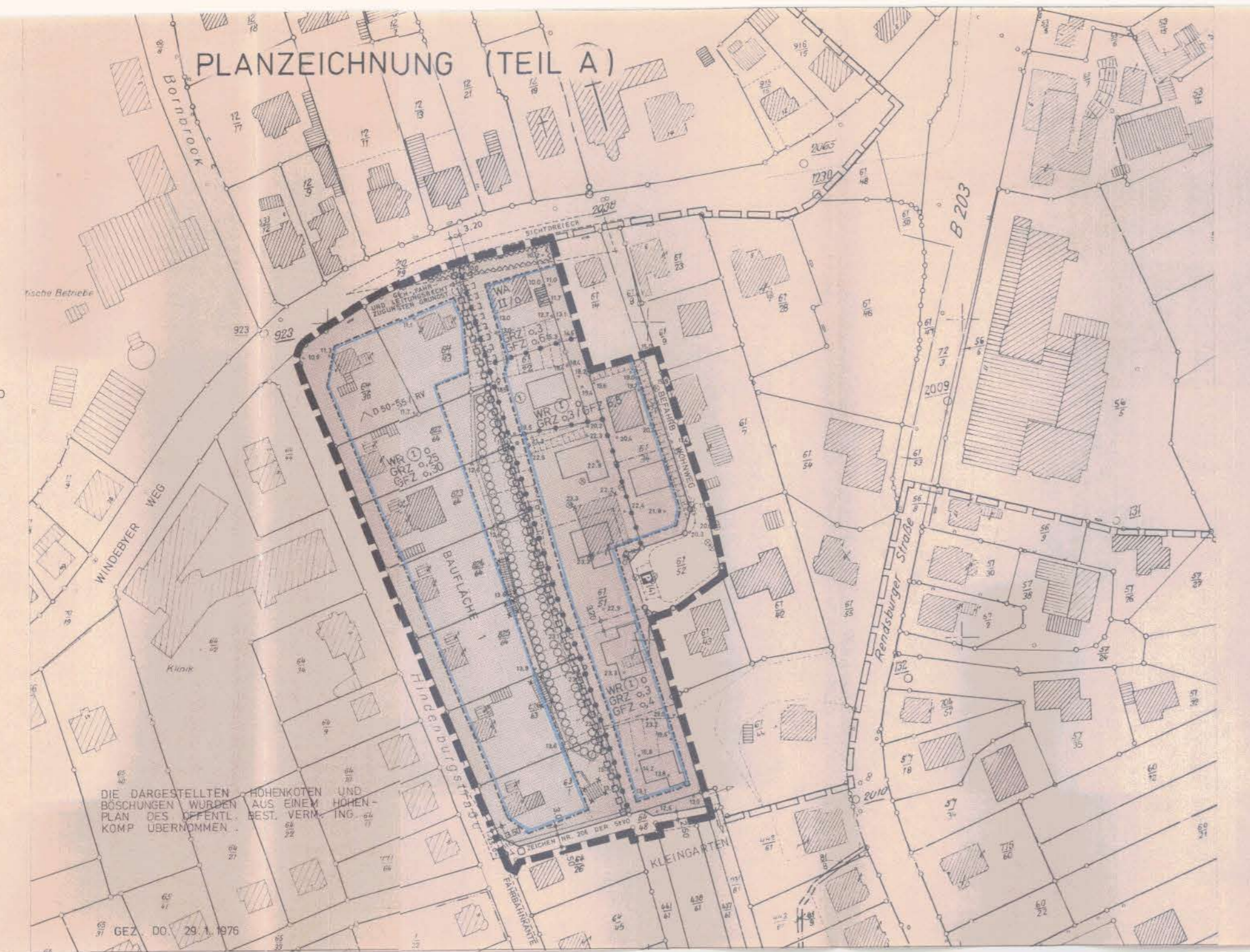
- Darstellungen ohne Normcharakter
- Wohngebäude, vorhanden
 - Wohngebäude, abzubauen
 - Wirtschaftsgebäude, vorhanden
 - Wirtschaftsgebäude, künft. fortfallend
 - Vorgeschlagene Grundfläche der geplanten baulichen Anlagen
 - Grundstücksgrenzen, vorhanden
 - Grundstücksgrenzen, neu
 - Grundstücksgrenzen, fortfallend
 - Die eingetragene Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen in Fahr- und Gehbereiche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes.

- Sichtdreieck
- Laterne
- Flurstücksnummer
- Gully
- Vorh. Böschung
- Schacht
- Höhenkote (Auf NN bezogen)

- Querprofil Befahrbarer Wohnweg
- | | | |
|------------|-------------|------|
| 1.50 | 0.50 | 3.50 |
| GEHBEREICH | FAHRBEREICH | |
| | | 5.50 |

M. 1:100

1.50	0.50	3.50
GEHBEREICH	FAHRBEREICH	
		5.50



DIE DARGESTELLTEN HÖHENKOTEN UND BÖSCHUNGEN WURDEN AUS EINEM HOHENKOTENPLAN DES ÖFFENTL. BEST. VERM. ING. ÜBERNOMMEN.

GEZ. DO. 29.1.1976

Entworfen und aufgestellt nach § 8 und § 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 28.11.1975

Eckernförde, den 5.2.1976

Der Magistrat Bauamt
Städt. Oberbaurat
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 15.3.1976 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eckernförde, den 30.11.76
Öffentl. best. Verm. Ing.

Über dem Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde von der Ratsversammlung am 14.6.1976 ein grundsätzlicher Beschluss gefasst und die Begründung gebilligt.

Bürgermeister
Bürgervorsteher

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.6.76 bis 2.8.76 nach vorheriger am 22.6.76 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Bürgermeister

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 16.12.76 gebilligt.

Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 22.4.77 AZ. IV 810b-813/04-58.43 (20) erteilt.

Eckernförde, den 15.6.77
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Ratsversammlung vom erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom bestätigt.

Eckernförde, den
Bürgermeister

Die Bebauungsplanung wird hiermit ausgefertigt.

Eckernförde, den 20.6.77
Bürgermeister

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes ist am 17.6.77 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus

Eckernförde, den 20.6.77
Bürgermeister

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 20 "RENDSBURGER STR./LORNSENPLATZ"

Auf Grund des § 10 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. SCHL.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dez. 1960 (GVBl. SCHL.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.12.76 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, Baugebiet "Rendsburger Str./Lornsenplatz", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

- Zeichenerklärung
- Festsetzungen des Bebauungsplanes
- Grenze des ursprünglichen räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes § 9(5) BBauG
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Planes § 9(5) BBauG
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16(4) BauNVO
 - Abgrenzung der Baufläche 1, in der baugestalterische Vorschriften festgesetzt sind
- Art und Maß der baulichen Nutzung
- WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
 - WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
 - I Zahl der Vollgeschosse (zwingend) § 17(4) BauNVO
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 17(4) BauNVO
 - GRZ 0,3 Grundflächenzahl § 19 BauNVO
 - GFZ 0,5 Geschosflächenzahl § 20 BauNVO
 - o Offene Bauweise § 22(2) BauNVO
 - Baugrenze § 23(3) BauNVO

- Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen § 9(1)3 BBauG
 - Öffentliche Parkflächen § 9(1)3 BBauG
 - Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen § 9(1)3 BBauG

- Sonstige Festsetzungen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9(1)11 BBauG
 - Von der Bebauung freizuhalten Grundstücksflächen (z.B. im Bereich der Sichtdreiecke) § 9(1)2 BBauG
 - Pflicht zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9(1)16 BBauG
 - Dachneigung von 50° bis 55° § 1 der 1. DVO zum BBauG / § 9(2) BBauG
 - Äußere Verblendung, vorwiegend aus roten Vormauersteinen § 9(2) BBauG

TEXT (TEIL B)

Die in der Planausfertigung dargestellten Sichtdreiecke sind von Einzäunungen über 0,70 m Höhe und von jeglichem Bewuchs über 0,70 m Höhe, gemessen von der Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

Gestaltung der baulichen Anlagen: Nach der 1. DVO zum BBauG von 9.12.1960 in Verbindung mit § 9(2) BBauG sind im Geltungsbereich dieser B-Planänderung durch entsprechende Planzeichen Festsetzungen über die Gestaltung von baulichen Anlagen getroffen, die in der Zeichenerklärung erläutert sind (∧ 050-55 / RV).

Für den Bereich der Baufläche 1 sind Ausnahmen nach § 31(1) BBauG von der festgesetzten Dachneigung nur für Anbauten zulässig, die sich dem Hauptgebäude unterordnen.